

aber auch nicht auf der anderen Seite wegen derselben Möglichkeit, endlich auch nicht in der Mitte der Straße, weil die Möglichkeit besteht, überfahren zu werden.

Es muß also der Arzt mit Hilfe seiner Kenntnisse und der Erfahrung, eventuell der Beratung mit anderen, wo sie möglich ist, aus der Art und dem Grade der Blutung zu einem Urteil kommen: Ist noch eine begründete Aussicht, die Frucht zu retten, dann muß er die konservative Behandlung vornehmen; ist keine begründete Aussicht mehr, so kann er auch die Ausräumung vornehmen.

Innsbruck.

P. Alb. Schmitt S. J.

(Zurückversetzung in den Laienstand.) Carolus sacerdos propter discordias cum superiore suo muneri laicali, invito Ordinario suo, se vovit. Post triginta annos, gravi morbo perculsus, volens saluti animae suae consulere, per Ordinarium suum, cum ad statum pristinum se incapacem sentiret, reductionem ad statum laicalem a Sede Apostolica impetravit. Die 14. Junii 1933 ad Ordinarium hoc rescriptum datum est:

S. Cong. Concilii attentis peculiaribus circumstantiis in casu concurrentibus superscriptas preces benigne remittit prudenti arbitrio Ordinarii X, qui remoto opportunis modis scandalo, valeat dispensare oratorem ab oneribus presbyteratus, firma manente lege castitatis. Graviter tamen moneatur orator, ut ad sacramenta Poenitentiae et Eucharistiae frequenter accedat ac per bonos praesertim mores et opera christianae pietatis aliis exemplo ad virtutem praecellere satagat, contrariis quibuscumque non obstantibus. Datum Romae, die 14. Junii 1933.

Vorstehende Verfügung stimmt mit den Bestimmungen des Kodex überein. Can. 211, § 1, sagt, daß ein Majorist unter Aufrechterhaltung der gültig empfangenen Weihe durch ein apostolisches Dekret in den Laienstand zurückversetzt werden kann, doch bestimmt can. 213, § 2, daß die Zölibatspflicht regelmäßig bestehen bleibt. In diesem Sinne wurde im vorliegenden Falle auch vorgegangen.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

*** (Kann ein nichtpfarrlicher Benefiziat im kurzen Wege abgesetzt werden?)** Der Pfarrer Eduard und der Benefiziat Anton sind in einer wissenschaftlichen Diskussion begriffen. Hierbei behauptet der Benefiziat Anton: Ich habe auf Grund der kanonischen Investitur eine festere Stellung als ein kanonisch investierter Pfarrer; denn nach can. 2147 ff., bzw. 2157 ff., Cod. jur. can., können wohl Pfarrer, nicht aber Benefiziaten im kurzen verwaltungsrechtlichen Verfahren abgesetzt werden. Dem widerspricht der Pfarrer Eduard mit dem Argument: Wenn

schon Pfarrer im kurzen Wege abgesetzt werden können, so um so mehr einfache Benefiziaten, das verlangt die Logik. Wer hat recht? Teilweise jeder von beiden, vollends keiner. Can. 2147 ff. und 2157 ff. sprechen nur von Pfarrern. Auch die angeführten Enthebungsgründe passen im allgemeinen nur für Pfarrer. Es können also diese Kanones tatsächlich nicht auf nichtpfarrliche Benefiziaten Anwendung finden. Der Grund warum der Gesetzgeber hier nur Pfarrer treffen will, ist darin gelegen, weil die aufgeführten Defekte besonders in der pfarrlichen Seelsorge sich übel auswirken können. Im Interesse der Seelsorge wird ein kurzes Verfahren eingeführt. Aber auch nichtpfarrliche Benefiziaten können trotz kanonischer Investitur in gewissen Fällen im kurzen Wege enthoben werden. Es sei verwiesen auf can. 2168 ff. (*de modo procedendi contra clericos non residentes*), wo ein kurzes Absetzungsverfahren geregelt ist für einen *parochus*, *canonicus aliusve clericus*, qui *residentiae legem, qua ratione beneficii tenetur, negligat*. Anwendung finden kann bei gegebenen Voraussetzungen auch der *modus procedendi contra clericos concubinarios* (can. 2176 ff.), ferner die *Suspensio ex informata conscientia* (can. 2186 ff.).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Eine Kompetenzentscheidung in einem Eheprozeß.) „Apolinaris“ 1933, 102 ff., berichtet über eine von der Signatura Apostolica getroffene Kompetenzentscheidung. Ein italienischer Arzt hatte sich in Neuyork niedergelassen. Eine Landsmännin verfolgte ihn trotz seiner ablehnenden Haltung stets mit Liebes- und Heiratsanträgen. Unglücklicherweise ließ der Arzt schließlich sich doch in einen intimen Verkehr mit der Dame ein. Dies benützte der Vater derselben, den Arzt zum Eheabschluß zu zwingen. Der Arzt verließ darauf Amerika und schlug in Florenz sein Domizil auf. Hier wollte er nun auch beim kirchlichen Gerichte auf Ungültigkeit seiner Ehe klagen. Das Ehegericht lehnte die Klage mangels Kompetenz ab und die Signatura Apostolica bestätigte diese Auffassung. Auf den ersten Blick erscheint dieses Urteil nicht ganz begreiflich. Can. 1964 stellt als Grundsatz auf, daß in Ehesachen das Ehegericht des Eheabschlußortes, bezw. des Domizils oder Quasidomizils des beklagten Teiles zuständig sei. Dadurch, daß der Arzt sein Domizil nach Florenz verlegte, erlangte nach can. 93 auch seine Frau dort ein Domizil, hat aber als *uxor a viro legitime non separata* in Neuyork ein Quasidomizil. Man sollte nun meinen, daß die Klage in Florenz möglich sei, weil ja der beklagte Teil dort sein Domizil hat. Die Entscheidung sagt aber das Gegenteil: Die Klage muß in Neuyork erhoben werden. Grund: Der Beklagte soll seinem Richter nicht entzogen werden. Durch eine